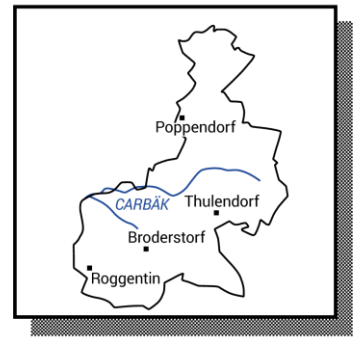


# AMT CARBÄK

- Der Amtsvorsteher -

Amt Carbäk • Moorweg 5 • 18184 Broderstorf



Telefon: 038 204 / 718 42

Zentrale: 038 204 / 718 0

Fax: 038 204 / 718 50

Homepage: [www.amtcarbaek.de](http://www.amtcarbaek.de)

E-Mail: [wenke.hausrath@amtcarbaek.de](mailto:wenke.hausrath@amtcarbaek.de)

Auskunft erteilt: Frau Hausrath

Zimmer-Nr.: 2.20

## An den Amtsausschuss des Amtes Carbäk

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Posteingang bei unserer Behörde:

Mein Zeichen:

Datum:

01-119-01-2022-02

13.05.2022

Sehr geehrte Mitglieder des Amtsausschusses,

Herr Wallis bat um die Prüfung, ob die Beschaffung der höhenverstellbaren Schreibtische durch Frau Elgeti und zuletzt durch Herrn Holtz rechtmäßig war und welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, die Gemeinde Poppendorf von dem ihr ggf. zugefügten Schaden freizuhalten.

Anknüpfungspunkt seiner Frage war der Beschluss des Amtsausschusses AA/02/02/2020 zu dem Beschlussvorschlag:

„Der Amtsausschuss des Amtes Carbäk beschließt in seiner Sitzung vom 14.05.2020 die Anschaffung von 27 elektromotorisch höhenverstellbaren Schreibtischen. Die Amtsvorsteherin und ihr Stellvertreter werden zur Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots und Auftragserteilung ermächtigt.“

Der Vorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Aus dem Protokoll als zugehöriger Urkunde ergibt sich, dass ein umfangreicher Meinungsaustausch hinsichtlich der finanziellen Situation der amtsangehörigen Gemeinden aufgrund der Corona-Pandemie und der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Büromöbel erfolgte.

Herr Wallis ist der Meinung, dass mit diesem Beschluss für alle Beteiligten klar war, dass der Amtsausschuss sich gegen die generelle Anschaffung von höhenverstellbaren Schreibtischen für das gesamte Amt ausgesprochen hat.

Die trotz dessen nach dem Beschluss innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren erfolgende Beschaffung von 18 Schreibtischen -14 durch Frau Elgeti, 4 durch Herrn Holtz in ihrer jeweiligen Stellung als Amtsvorsteher/in- tangiert finanziell über die Amtsumlage auch die Gemeinde Poppendorf.

Da es Herrn Wallis um Ersatz eines möglichen Schadens für die Gemeinde Poppendorf geht, kommt als Rechtsgrundlage für ein Agieren des Amtes gegen Frau Elgeti und Herrn Holtz § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Betracht.

Danach haben Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Zur Pflicht des Beamten gehört es, rechtmäßig zu handeln, wofür er die volle persönliche Verantwortung trägt.

Der Amtsvorsteher leitet die Verwaltung nach den Grundsätzen und Richtlinien des Amtsausschusses als seinem Dienstvorgesetzten und bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses als oberstem Willensbildungsorgan des Amtes vor und führt sie aus, §§ 134 Abs. 1, Abs. 3 Satz 5, 138 Abs. 2 S. 1, 2 KV M-V.

Der Beschluss selbst ist dabei nicht rechtswidrig, weil dem Arbeitgeber des öffentlichen Bereichs auch nach heutigem Standard nach Ansicht der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kein grundsätzlicher Anspruch der Mitarbeiter entgegensteht, einen höhenverstellbaren Schreibtisch zur Verfügung gestellt zu bekommen. Es besteht zwar ein genereller Anspruch auf einen ergonomisch gestalteten Arbeitsplatz. Das bedeutet aber nicht gleichzeitig, dass die Büroausstattung einen höhenverstellbaren Schreibtisch beinhalten muss. Lediglich Ausnahmen für einzelne Mitarbeiter können hier nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung in Betracht kommen.

Eine Dienstpflichtverletzung würde hier vorliegen, wenn die systematisch geplante und fortgeschrittene Ausstattung der Mitarbeiter des Amtes mit höhenverstellbaren Tischen gegen den Beschluss des Amtsausschusses vom 14.05.2020 verstößt, diesen praktisch unterläuft.

Das ist meiner Meinung nach nicht der Fall.

Aus dem Beschluss müsste dazu nämlich zweifelsfrei objektiv hervorgehen, dass der Amtsausschuss auf keinen Fall wollte, dass das gesamte Amt mit höhenverstellbaren Schreibtischen ausgestattet wird.

Tatsächlich kann der reine Wortlaut des Beschlusses, der 27 Schreibtische und damit erkennbar das gesamte Amt betrifft, so interpretiert werden, wenn man sich lediglich auf die Sache an sich bezieht.

Es kann aber genauso gut so gesehen werden, dass es hier nur darum geht, die Gelder für 27 Tische keinesfalls mit einem Streich freizugeben.

Dafür spricht sowohl der letzte Satz des Beschlusses – Ermächtigung zur Auswahl des (einen) wirtschaftlichen Angebots samt EINER Auftragserteilung- und die Entstehungsgeschichte des Beschlusses.

Die Anschaffung von Schreibtischen für die Verwaltung stellt ein typisches Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 138 Abs. 2 S. 3 KV M-V dar. Der Amtsvorsteher trifft innerhalb der im Haushaltplan vom Amtsausschuss genehmigten finanziellen Mittel, hier zur Büroausstattung, eine eigene Entscheidung.

Innerhalb der entsprechenden AV-Wertgrenzen hätte es eines Beschlusses durch den Amtsausschuss also nicht bedurft. Die Intention, die aus der Beschlussvorla-

ge hervorgeht, war die Frage, ob nicht mittels eines einzigen Beschlusses das Amt in seiner Gesamtheit mit höhenverstellbaren Tischen ausgestattet werden soll, und zwar mittels einer darauffolgenden einzigen Bestellung durch die Amtsvorsteherin, die laut Beschlussvorlage erheblich kostengünstiger wäre als die durch sie möglichen Einzelbestellungen.

Darüber, und nur darüber, sollte abgestimmt werden. Der Amtsausschuss lehnte dieses Ansinnen laut Protokoll aus der Abwägung Notwendigkeit - finanzielle Situation der Gemeinden durch die Corona-Pandemie ab.

Der Beschluss wird von Herrn Wallis als Grundsatzbeschluss zur Ablehnung in der Sache an sich gesehen. Das mag intern auch so kommuniziert worden sein. Aus den zusammenhängenden Unterlagen ergibt sich das nicht.

Ein eindeutiger Grundsatzbeschluss zur generellen Ablehnung der Anschaffung höhenverstellbarer Schreibtische ist gerade nicht vorhanden.

Wenn man einen Beschluss erst interpretieren muss, um dann doch nicht eindeutig erkennen zu können, ob er sich gegen die generelle Anschaffung auf einen Schlag oder nur gegen die generelle Anschaffung an sich gerichtet, kann man dem Amtsvorsteher nicht ohne Weiteres eine Dienstpflichtverletzung vorwerfen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Wenke Hausrath  
Haupt- und Bürgeramt  
SG Rechtsamt